

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 123/11 B

L 12 AL 4621/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 AL 2106/10 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2012 durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes- sozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Oktober 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zu erwarten ist (*Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit, vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN, stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und hat den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 3 Den genannten Anforderungen genügt die vorgelegte Beschwerdebegründung vom 4.1.2012 nicht.
- 4 Mit der Frage, "wie konkret" im Rahmen des § 144 Abs 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) "die arbeitgeberseitige Kündigung in Aussicht gestellt" sein müsse, damit der Arbeitnehmer sich auf einen wichtigen Grund im Sinne dieser Vorschrift berufen könne, ist bereits keine Rechtsfrage mit Bedeutung über den Einzelfall hinaus aufgeworfen, die in einem Revisionsverfahren mit einer verallgemeinerungsfähigen Aussage beantwortet werden kann (*vgl zu diesem Erfordernis ua Beschlüsse des Senats vom 17.8.2009 - B 11 AL 192/08 B, Juris RdNr 3 - und vom 27.4.2011 - B 11 AL 11/11 B, Juris RdNr 4*). Gleiches gilt für die formulierte "Rechtsfrage", ob es einen wichtigen Grund iS des § 144 SGB III darstelle, der den Abschluss eines Aufhebungsvertrages rechtfertige, "soweit der Arbeitnehmer sich im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses einer besonderen Drucksituation seitens des Arbeitgebers ausgesetzt sieht". Denn ob der Arbeitnehmer einen wichtigen Grund iS des § 144 Abs 1 Satz 1 SGB III hat, lässt sich nur anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles beurteilen.
- 5 Der Beschwerdeführer bezieht sich bei seinem Vorbringen zur Erläuterung der beiden vorbezeichneten Fragen vor allem auf besondere Gegebenheiten der vorliegenden Fallgestaltung. Er erkennt dabei auch, dass die Beurteilung, ob die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen ist, auf der Tatsachengrundlage der Vorinstanz zu erfolgen hat (*vgl ua Beschluss des Senats vom 17.5.2009 - B 11 AL 187/08 B, Juris RdNr 5*). Zwar stellt der Beschwerdeführer einzelne Ausführungen des Landessozialgerichts (LSG) aus der Urteilsbegründung dar; er



macht aber nicht hinreichend deutlich, inwieweit es sich dabei um tatsächliche Feststellungen des LSG handelt, von denen auch im Beschwerdeverfahren auszugehen ist. Dass in der Beschwerdebegründung Ausführungen des LSG in tatsächlicher Hinsicht bezweifelt werden und insoweit sogar Zeugenbeweis angeboten wird, zeigt, dass es dem Beschwerdeführer nicht um die Beantwortung einer über den Einzelfall hinausreichenden Rechtsfrage geht, sondern dass er sich im Kern gegen die Richtigkeit der vorliegenden Entscheidung des LSG wendet, worüber im Beschwerdeverfahren aber nicht zu befinden ist.

- 6 Den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ist auch nicht genügt, soweit in der Beschwerdebegründung unter Hinweis auf § 1a Kündigungsschutzgesetz (KSchG) die Frage gestellt wird, "ob die Rechtmäßigkeitsprüfung der (hypothetischen) Kündigung auch dann entbehrlich ist, wenn die Abfindungshöhe über dem in § 1a Abs 2 KSchG vorgesehenen Faktor 0,5 liegt". Zu dieser Frage fehlen jedenfalls hinreichende Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit, da der Beschwerdeführer nur kurz auf § 1a KSchG und tatsächliche Umstände des vorliegenden Falles eingeht, nicht aber - was erforderlich gewesen wäre - darlegt, inwieweit sich aus der umfangreichen Rechtsprechung des BSG zu § 144 SGB III bzw aus dem einschlägigen - teilweise bereits vom LSG zitierten - Schrifttum Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage ergeben (*vgl ua Beschlüsse des Senats vom 5.8.2008 - B 11a AL 167/07 B, Juris RdNr 4 - und vom 19.8.2009 - B 11 AL 116/09 B, Juris RdNr 3*). Der "zur Vermeidung von Wiederholungen" gegebene Hinweis "auf den klägerseitigen Vortrag der Vorinstanzen" ist offensichtlich unzureichend (*vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 292 mwN*). Ebenso trägt die Wiederholung von Beweisangeboten nicht den Besonderheiten des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens (*vgl § 160 Abs 2 SGG*) Rechnung.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

